

43. Unter welchen Umständen kann die Bilanz einer Gesellschaft m. b. H. wegen Verstößes gegen das Gesetz angefochten werden, weil sie im Widerspruch mit einer früheren Vereinbarung der Gesellschafter für einen von diesen besondere Gutschriften enthält?

II. Zivilsenat. Urf. v. 11. Januar 1921 i. S. Schm. als Liquidator des Vermögens des A. (Kl.) w. Deutsche Gesundheitswäschefabrik H. G. m. b. H. (Bekl.). II 339/20.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der durch den Liquidator Schm. vertretene Kaufmann A. (englischer Staatsangehöriger) und die Kaufleute B. und C. sind die einzigen Gesellschafter der verklagten Gesellschaft m. b. H.; der Gesellschafter B. ist alleiniger Geschäftsführer. Der Beklagten war aus Geschäften, die hinter dem 1905 erfolgten Eintritt des A. in die Gesellschaft zurücklagen, ein Verlust in Höhe von 51000 *M* entstanden, den nach Behauptung der Klage der Gesellschafter B. mit der Maßgabe für eigene Rechnung übernommen haben soll, daß ihm, falls die Gesellschaft Gewinn erziele, eine entsprechende Gutschrift zu machen sei; dies hätten, wie der Kläger weiter behauptet, die Gesellschafter unter sich im Jahre 1908 vereinbart. In einer Besprechung vom 17. Mai 1915 soll die Beklagte die Vereinbarung von 1908 bestätigt und ausdrücklich anerkannt haben, daß dem Kaufmann B. der von ihm übernommene Verlustbetrag aus Gewinnbilanzen zu ersetzen sei. In der Bilanz für 1915 wurden dem B. zweimal (im Juni und im Dezember) 9000 *M*, zusammen also 18000 *M* gutgeschrieben, obwohl diese Bilanz nicht mit Gewinn abschloß. Der Kläger verlangt Verurteilung der Beklagten zur Berichtigung jener Bilanz dahin, daß diese zwei Gutschriften zu streichen seien. Die Beklagte hat die behauptete Vereinbarung von 1908 und das Vorbringen bezüglich der Besprechung vom 17. Mai 1915 bestritten.

Während das Landgericht der Klage stattgab, wies das Oberlandesgericht sie ab. Auf die Revision des Klägers wurde die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Die von den Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. H. gemäß § 46 Nr. 1 GmbHG. festgestellte Jahresbilanz kann, wie auch das Oberlandesgericht annimmt, von den einzelnen Gesellschaftern durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden, wenn sie wider Gesetze oder Gesellschaftsverträge verstößt. Nach der bestrittenen Behauptung des Klägers soll die Bilanz von 1915, um die es sich in diesem Rechtsstreit handelt, „von der Gesellschaft mit der Majorität S. und W. beschlossen“ worden sein; damit ist die Feststellung der Bilanz im Sinne des § 46 Nr. 1 gemeint. Ein Verstoß dieses Beschlusses und damit der Bilanz von 1915 gegen den Gesellschaftsvertrag kommt allerdings nicht in Frage, da der Kläger selbst nicht zu behaupten vermag, daß die angebliche Vereinbarung der Gesellschafter von 1908, auf der die Unzulässigkeit der beiden Gutschriften für W. in der Bilanz von 1915 beruhen soll, Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag gefunden habe. Rechtsirrtümlich ist dagegen die Auffassung, es liege, falls das Vorbringen des Klägers richtig sein sollte, auch kein Verstoß wider das Gesetz vor.

Die vom Kläger behauptete Vereinbarung vom Jahre 1908 konnte den Sinn haben, daß W. den Schulposten der Gesellschaft in Höhe von 51000 M unter Verzicht auf irgendwelche Rückerstattung seitens der Gesellschaft auf sich übernahm mit der Maßgabe, daß ihm die anderen Gesellschafter in Jahren, die mit einem Geschäftsgewinn abschlossen, aus ihrem Vermögen behufs allmählicher Erstattung des Verlustvertrags gewisse im Einzelfall festzusetzende Beträge gutzubringen hätten. Wurde die Vereinbarung mit diesem Inhalte geschlossen und, wie der Kläger weiter behauptet, im Mai 1915 von der Beklagten bestätigt, so ist es klar, daß W. keinen Erfordernisanspruch mehr gegen die verklagte Gesellschaft hatte. Dann verstieß aber die Bilanz von 1915 mit der zweimaligen Gutschrift von je 9000 M für W. und der diese Bilanz genehmigende, nach dem Vorbringen des Klägers gegen dessen Stimme zustande gekommene Gesellschafterbeschluss wider § 29 GmbHG., wonach der Gesellschafter, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt, auf seinen Anteil am jährlichen Reingewinn und nur darauf Anspruch hat. Daß sich für den vorliegenden Fall aus dem Gesellschaftsvertrag ein anderes ergebe, ist nicht behauptet. Die Gutschrift an W. im Gesamtbetrag von 18000 M von Seiten der Gesellschaft ermangelte also jeder rechtlichen Grundlage. Auf den die Bilanz von 1915 feststellenden Beschluss für sich allein läßt sie sich auch deshalb nicht stützen, weil er mit dem Beschlusse (der Vereinbarung) von 1908 sich zwar in Widerspruch gesetzt, ihn aber nicht aufgehoben hat. Überdies ist jener nach Behauptung des Klägers von der Mehrheit S. und W. gefaßte Feststellungsbeschluss

für den Gesellschafter A. anfechtbar, weil der Vorschrift des § 47 Abs. 4 GmbHG. zuwider der Gesellschafter B. sein Stimmrecht dabei ausgeübt hat, obwohl es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts ihm selbst gegenüber handelte.

Die Bilanz mit dem sie feststellenden Gesellschafterbeschuß verfiel aber auch dann gegen das Gesetz, wenn im Sinne der Vereinbarung von 1908 dem B. nach der Übernahme des Verlustpostens von 51000 M ein Erstattungsanspruch der Gesellschaft gegenüber verblieb und die Gesellschaft in Gewinnjahren ihm gewisse Gutschriften (aus dem Reingewinn) machen sollte. Denn im Jahre 1915 war, wie unbestritten ist, überhaupt kein Gewinn erzielt worden; die Gutschriften an B. belasten daher, wenn sie trotzdem gemacht wurden, die sonst vorhandenen Werte. Auf eine derartige Zuwendung aus einem Verlustjahre hatte B. nach dem Gesetze keinen Anspruch; das Vorhandensein einer anderen Rechtsgrundlage für die Gutschriften, als eben der Vereinbarung von 1908 und ihrer angeblich im Jahre 1915 erfolgten Bestätigung durch die Beklagte, ist von keiner Seite behauptet. . . .